

99058016060000, 99058016060000

Eintragung als handwerklicher Kleinunternehmer in das Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 und 4 der Handwerksordnung (HwO) beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101142107/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058016060000, 99058016060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung als handwerklicher Kleinunternehmer in das Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 und 4 der Handwerksordnung (HwO) beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Kleinunternehmer, Handwerkliche Kleinunternehmer, Gesellin, Handwerkerverzeichnis, Mitgliedschaft, Verzeichnis, zulassungspflichtiges Handwerk, Pflichtmitgliedschaft, Anmeldung eines Betriebes, Handwerksordnung, Verzeichnis für Kleinunternehmer, Geselle, Inhaberin, Handwerkskammer, Inhaber
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Handwerkskammer des Saarlandes
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_90.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_90.html
Teaser	Wenn Sie schwerpunktmäßig eine nicht wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks selbstständig ausüben möchten und über eine einschlägige Gesellenausbildung verfügen, müssen Sie sich in das Verzeichnis Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer eintragen lassen.
Volltext	Wenn Sie selbständig eine nicht wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks ausüben, die quantitativ den überwiegenden Teil ihrer gewerblichen Betätigung ausmacht und in handwerklicher Betriebsform ausgeübt wird, und über eine Gesellenprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk verfügen, deren Ausbildungsinhalte auf die ausgeübte Tätigkeit vorbereitet haben, sind Sie der Handwerkskammer als Pflichtmitglied zugehörig.

Modul	Sachverhalt
	Mit der Aufnahme Ihrer gewerblichen Betätigung müssen Sie eine Eintragung in das Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 und 4 HwO beantragen. Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk Ihre gewerbliche Niederlassung besteht.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers • Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung nachgereicht werden)
Voraussetzungen	• Selbständige Ausübung einer nicht wesentlichen Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks • Diese Tätigkeit macht quantitativ den überwiegenden Teil der gewerblichen Betätigung aus und wird in handwerklicher Betriebsform ausgeübt • Antragsteller oder Antragstellerin verfügt über eine Gesellenausbildung in einem zulassungspflichtigen Handwerk, deren Ausbildungsinhalte auf die ausgeübte Tätigkeit vorbereitet haben. Gleichgestellt sind bestimmte ausbildungsvorbereitende Maßnahmen, die im Wesentlichen einer abgeschlossenen Gesellenausbildung entsprechen
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.hwk-saarland.de/de/betriebsfuehrung/handwerksrolle https://www.hwk-saarland.de/de/betriebsfuehrung/handwerksrolle
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 und 4 HwO • Gesetzliche Pflicht zur Eintragung • Personen, die selbständig eine nicht wesentliche

Modul

Sachverhalt

Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks ausüben sind der Handwerkskammer zugehörig, wenn sie die Gesellenprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erfolgreich abgelegt haben, die betreffende Tätigkeit Bestandteil der Erstausbildung in diesem zulassungspflichtigen Handwerk war, die Tätigkeit den überwiegenden Teil ihrer gewerblichen Tätigkeit ausmacht und die Tätigkeit in einer dem Handwerk entsprechenden Betriebsform erbracht wird

- für die Eintragung ist kein Qualifikationsnachweis notwendig
- Frist: Unverzüglich bei Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit
- Antragstellung schriftlich oder online mit Authentifizierung
- Antragsformular zum Herunterladen auf der Internetseite der zuständigen Handwerkskammer oder Online-Antragstellung über Verwaltungsportale
- Die Eintragungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der jeweiligen Handwerkskammer, das auf der Internetseite der Kammer eingesehen werden kann
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Eintragung als handwerklicher Kleinunternehmer in das Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 und 4 der Handwerksordnung (HwO) beantragen, Apply for registration as a small craft entrepreneur in the list of persons pursuant to Section 90 (3) and (4) of the Crafts Code (HwO)